

Stefan Thöni reicht im Auftrag der AG Statutenrevision folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Alter Text	2
Neuer Text	4
Übergangsbestimmungen	8

Begründung

In mehreren Sektionen laufen Bestrebungen Untersektionen zu gründen. Es liegt in der Natur der Sache, dass jede Sektion dies etwas anders angeht. Damit parteiweit gewisse Mindeststandards bei der Gründung von Subsektionen gewährleistet sind, ist es sehr sinnvoll dies in den Statuten der Piratenpartei Schweiz zu regeln.

Es sollen jene Dinge für alle Sektionen, egal welcher Stufe, gelten, die auch bei der Gründung der Kantonssektionen zum Zuge kommen. Insbesondere sollen folgende Aspekte der Transparenz und des Datenschutzes gewahrt bleiben:

- Jedes Mitglied soll über jede Sektionsgründung informiert werden.
- Die Statuten jeder Sektionen müssen mit den Statuten der Piratenpartei Schweiz und übergeordneter Sektionen im Einklang sein, damit die Sektion Mitglied der Piratenpartei Schweiz werden kann.
- Alle Mitglieder die durch ihren Wohnsitz automatisch einer neuen Sektion zufallen würden, haben 30 Tage Einspruchsfrist (Opt-Out).
- Die freie Sektions-Wahl für jeden Piraten bleibt gewahrt.



- Vereins- und Rechnungsjahr der Sektion müssen mit dem der Piratenpartei Schweiz identisch sein.

All dies klingt vielleicht etwas langweilig und überzogen. Es sind jedoch in den Augen der Antragsteller notwendige Erweiterungen der Statuten um die Ordnung und Struktur der Partei, aber auch die Gleichberechtigung aller Piraten zu gewährleisten.

Alter Text

Art. 3 Arten von Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der PPS sind:
 - a. natürliche Personen, die als Piraten bezeichnet werden;
 - b. juristische Personen, die als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden;
 - c. natürliche Personen, die keinen Mitgliederbeitrag bezahlen und als Sympathisanten bezeichnet werden.
- 2 Kantonale Sektionen der PPS sind Mitgliedsorganisationen, die gemäss Art. 20 dieser Statuten anerkannt sind.

Art. 4 Ein- und Austritt

- 1-4 [...]
- 5 Der Eintritt ist rechtskräftig mit dem Eingang des ersten Mitgliederbeitrages.
- 6 Das Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrags wird als Austritt angesehen.

Art. 6 Allgemeine Pflichten

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Grundsätze der PPS einzustehen.
- 2 Jedes Mitglied muss zur Finanzierung der PPS einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
- 3 Mitglieder begegnen sich im Geiste der Kameradschaft.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

- 1 Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.--. Piraten mit limitiertem Einkommen entrichten einen ermässigten Mitgliederbeitrag von CHF 30.--.
- 2-5 [...]

Art. 20 Anerkennung

- 1 Der Vorstand der PPS entscheidet über die Anerkennung einer Kantonalen Sektion. Die Entscheidung kann durch einen Beschluss der PV korrigiert werden.



2 Es kann nur eine Kantonale Sektion pro Kanton anerkannt werden.

Art. 21 Ausschluss oder Aberkennung

1 Der Ausschluss oder die Aberkennung als Kantonale Sektion muss durch den Vorstand der PPS beantragt und durch die PV beschlossen werden.

Art. 22 Statuten der Kantonalen Sektionen

1 Die Statuten einer Kantonale Sektion haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Es müssen alle Ziele der PPS übernommen werden;
- b. Es dürfen keine eigenen Mitgliederbeiträge erhoben werden;
- c. Die Mitgliedschaft in einer Kantonalen Sektion muss die Mitgliedschaft in der PPS bedingen;
- d. Die Mitgliedschaft darf nicht durch den Wohnort eingeschränkt sein;
- e. Das Vereins- und Rechnungsjahr muss demjenigen der PPS entsprechen.

2 Jede Statutenänderung muss dem Vorstand der PPS innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

Art. 23 Mitgliedschaft in Kantonalen Sektionen

1 Mitglieder einer Kantonalen Sektion sind zugleich Mitglieder der PPS. Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss erfolgt gleichzeitig.

2 Jedes Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Kantonalen Sektion frei wählen.

3 Neumitglieder oder Übertritte aus anderen Sektionen müssen durch den Vorstand der Kantonalen Sektion innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt dem Vorstand der PPS gemeldet werden.

4 Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand einer Kantonale Sektion an der PV der PPS beantragt werden.

5 Kantonale Sektionen können Mitglieder nicht aus ihrer Sektion ausschliessen.

6 Es ist nur möglich Mitglied einer Kantonalen Sektion zu sein.

Art. 24 Gründung Kantonaler Sektionen

1 Gründungsmitglieder einer Kantonal Sektion müssen Piraten der PPS sein.

2 Ein Vertreter des Vorstandes der PPS überprüft an der Gründungsversammlung, dass alle Gründungsmitglieder Art. 24.1 der PPS Statuten erfüllen.

3 Alle Mitglieder der PPS werden durch den Vorstand der PPS vorgängig darüber informiert, wann eine neue Kantonale Sektion ihre Gründungsversammlung durchführt.



- 4 Die Gründung einer Kantonalen Sektion führt zur vorläufigen Mitgliedschaft aller in diesem Kanton wohnenden PPS Mitglieder, die nicht schon Mitglied einer anderen Sektion sind.
- 5 Der Vorstand informiert nach der Gründung einer Kantonalen Sektion alle Mitglieder der PPS, die im betreffenden Kanton wohnen, dass sie der Kantonalen Sektion zugeteilt werden, wenn sie sich nicht innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand melden.

Art. 25 Finanzen Kantonaler Sektionen

- 1 Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektionen vergeben werden.
- 2 Kantonale Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:
- a. Spenden, die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;
 - b. Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.
- 3-4 [...]
- 5 Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der PPS haben das Recht die Buchhaltung aller Kantonalen Sektionen einzusehen.

Art. 26 Zuständigkeiten von Kantonalen Sektionen

- 1 Kantonale Sektionen sind zuständig für Abstimmungen, Wahlen, Demonstrationen und andere politische Aktivitäten auf ihrer föderalen Ebene. Der Vorstand der Kantonalen Sektionen muss den Vorstand der PPS über seine Aktivitäten informieren.
- 2 Kantonale Sektionen vertreten alle Positionen der PPS, es sei denn, es wird durch PV-Beschluss der Kantonalen Sektion erlaubt eine abweichende Position einzunehmen.

Neuer Text**Art. 3 Arten von Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder der PPS sind:
- a. natürliche Personen, die als Piraten bezeichnet werden;
 - b. juristische Personen, die als Mitgliedsorganisationen bezeichnet werden;
 - c. natürliche Personen, die keinen Mitgliederbeitrag bezahlen und als Sympathisanten bezeichnet werden.



2 Die Gebietsparteien der PPS, insbesondere die gemäss Art. 20 dieser Statuten anerkannten Kantonalen Sektionen, sind Mitgliedsorganisationen.

Art. 4 Ein- und Austritt

1-4 [...]

5 *aufgehoben*

6 *aufgehoben*

Art. 6 Allgemeine Pflichten

1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Grundsätze der PPS einzustehen.

2 Jeder Pirat und jede Mitgliedsorganisation, ausgenommen Gebietsparteien, muss zur Finanzierung der PPS einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

3 Mitglieder begegnen sich im Geiste der Kameradschaft.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

1 Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.--. Piraten mit limitiertem Einkommen entrichten einen ermässigten Mitgliederbeitrag von CHF 30.--.

1bis Gebietsparteien sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

2-5 [...]

Art. 20 Anerkennung

1 Der Vorstand der PPS entscheidet über die Anerkennung einer Kantonalen Sektion. Die Entscheidung kann an die Piratenversammlung der PPS weitergezogen werden.

2 Es kann nur eine Kantonale Sektion pro Kanton anerkannt werden.

Art. 20bis Gebietsparteien

1 Die Piratenpartei Schweiz ist die Gebietspartei höchster Stufe.

2 Die Gebietsparteien zweiter Stufe sind die von der Piratenpartei Schweiz anerkannten Kantonalen Sektionen.

3 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen können untergeordnete Gebietsparteien innerhalb ihres Gebiets anerkennen. Sie regeln die Anerkennung und sorgen dabei für die Einhaltung der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

4 Die Gebiete von Gebietsparteien gleicher Stufe überschneiden sich nicht.



Art. 21 Ausschluss oder Aberkennung

- 1 Der Ausschluss oder die Aberkennung als Kantonale Sektion muss durch den Vorstand der PPS beantragt und durch die PV beschlossen werden.
- 2 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln den Ausschluss oder die Aberkennung als Gebietspartei von Gebietsparteien untergeordneter Stufen. Sie sorgen dabei für die Einhaltung der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

Art. 22 Statuten der Gebietsparteien

- 1 Die Statuten von Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen haben folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a. Es müssen alle Ziele der übergeordneten Gebietsparteien übernommen werden;
 - b. Es dürfen keine eigenen Mitgliederbeiträge erhoben werden;
 - c. Die Mitgliedschaft in einer Gebietspartei muss die Mitgliedschaft in der übergeordneten Gebietsparteien bedingen;
 - d. Die Mitgliedschaft darf nicht durch den Wohnort eingeschränkt sein;
 - e. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr müssen demjenigen der PPS entsprechen.
 - f. Die die Gebietsparteien betreffenden Bereiche der Statuten der PPS müssen als übergeordnetes Recht anerkannt werden.
- 2 Jede Statutenänderung muss den Vorständen aller übergeordneten Gebietsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

Art. 23 Mitgliedschaft in Gebietsparteien

- 1 Mitglieder einer Gebietspartei sind zugleich Mitglieder aller übergeordneten Gebietsparteien. Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss erfolgt gleichzeitig.
- 2 Jedes Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Gebietspartei frei wählen, ist jedoch immer Mitglieder aller übergeordneten Gebietsparteien.
- 3 Neumitglieder oder Übertritte aus anderen Gebietsparteien müssen durch den Vorstand einer Gebietspartei innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt den Vorständen aller übergeordneten Gebietsparteien gemeldet werden.

Falls Schiedsgericht abgelehnt

- 4 Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand einer Gebietspartei bei der Piratenversammlung der PPS beantragt werden.

Falls Schiedsgericht angenommen



- 4 Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand einer Gebietspartei beim Schiedsgericht beantragt werden.
- 5 Gebietsparteien können Mitglieder nicht aus ihrer Gebietspartei ausschliessen.
- 6 Es ist nur möglich Mitglied einer Gebietspartei gleicher Stufe zu sein.

Art. 24 Gründung von Gebietsparteien

- 1 Gründungsmitglieder einer Gebietspartei zweiter oder weiterer Stufen müssen Piraten der PPS sein.
- 2 Ein Vertreter des Vorstandes der jeweils übergeordneten Gebietspartei prüft an der Gründungsversammlung, dass alle Gründungsmitglieder Art. 24 Abs 1 der PPS Statuten erfüllen.
- 3 Alle Mitglieder der PPS werden durch den Vorstand der PPS vorgängig darüber informiert, wenn eine neue Gebietspartei gegründet wird.
- 4 Die Gründung einer Gebietspartei führt nach Ablauf der Widerspruchsfrist zur automatischen Mitgliedschaft aller im entsprechenden Gebiet wohnhaften Mitglieder der übergeordneten Gebietspartei, sofern diese nicht bereits Mitglieder einer Gebietspartei gleicher Stufe sind.
- 5 Der Vorstand der übergeordneten Gebietspartei informiert nach der Gründung und Anerkennung einer neuen Gebietspartei alle Mitglieder der übergeordneten Gebietspartei, die im entsprechenden Gebiet wohnhaft und nicht bereits Mitglieder einer Gebietspartei gleicher Stufe sind, dass sie der neuen Gebietspartei zugeteilt werden, wenn sie der Zuteilung nicht innerhalb von 30 Tagen gegenüber dem Vorstand der übergeordneten Gebietspartei widersprechen.

Art. 25 Finanzen von Gebietsparteien*Falls Mandatsabgaben abgelehnt*

- 1 Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektionen vergeben werden.

Falls Mandatsabgaben angenommen

- 1 Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt. Sie werden entsprechend der Anzahl Piraten und der Ordnung über Mandatsabgaben an die Sektionen vergeben werden.
- 2 Gebietsparteien erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch andere Finanzierungsmöglichkeiten nutzen.
- 2bis Spenden müssen entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden.
- 3-4 [...]



- 5 Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der PPS haben das Recht die Buchhaltung aller Gebietsparteien einzusehen.
- 6 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln die Finanzierung untergeordneter Gebietsparteien innerhalb der statutarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

Art. 26 Zuständigkeiten von Gebietsparteien

- 1 Kantonale Sektionen sind zuständig für Abstimmungen, Wahlen, Demonstrationen und andere politische Aktivitäten auf ihrer föderalen Ebene. Der Vorstand der Kantonalen Sektionen muss den Vorstand der PPS über seine Aktivitäten informieren.
- 2 Kantonale Sektionen vertreten alle Positionen der PPS, es sei denn, durch Beschluss der Piratenversammlung der PPS wird der Kantonalen Sektion erlaubt, eine abweichende Position einzunehmen.
- 3 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln die Zuständigkeiten untergeordneter Gebietsparteien innerhalb der statutarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

Übergangsbestimmungen**Art. A Inkrafttreten**

- 1 Diese Statutenänderung tritt am Tag nach dem Ende der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

